

benpauschalen, sie betrifft jedoch nicht den gesetzlich festgeschriebenen Gewinn von 1 000 € je Sondernutzung. Auch die zeitlichen Abstände der „turnusmäßigen“ Anpassung sind nicht geregelt. Nach § 2 Abs. 1 LwG ist allerdings vorgesehen, dass das BMELV jährlich für das abgelaufene landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr den Ertrag und Aufwand landwirtschaftlicher Betriebe, gegliedert nach Betriebsgrößen, -typen, -systemen und Wirtschaftsgebieten, feststellt. Dazu werden die Betriebsergebnisse von 6 000 bis 8 000 landwirtschaftlichen Betrieben zusammengestellt und ausgewertet.

#### IV. Fazit

Auch der vierte Versuch einer gesetzlichen Regelung<sup>133)</sup> der Durchschnittssatzgewinnermittlung für Land- und Forstwirte durch § 13a EStG kann kaum als gelungen bezeichnet werden.<sup>134)</sup> Wieder einmal wird die Neuregelung als Vereinfachungsvorschrift gefeiert. Die Vereinfachungen scheinen aber nur darin zu bestehen, dass der Land- und Forstwirt von einigen Aufzeichnungen entlastet wird, die er für eine ganze Reihe von Einzelpositionen der Durchschnittssatzgewinnermittlung dann doch zu führen hat, weil dort

die Einnahmenüberschussrechnung angeordnet ist. Im Bereich der pauschalierten Gewinnermittlung weist die Vorschrift nicht nur sprachliche Ungenauigkeiten und andere handwerkliche Mängel oder bewusste Unterlassungen, sondern auch bemerkenswerte verfassungsrechtliche Defizite auf, die sich nicht alle unter Hinweis auf die Ausweichregelung des § 13a Abs. 2 EStG kompensieren lassen. Dieser Befund lässt neue Rechtsbehelfsverfahren und „klarstellende“ Regelungen des Gesetzgebers erwarten. Die vielfache Anordnung der Einnahmenüberschussrechnung für einzelne Komponenten der Durchschnittssatzgewinnermittlung ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Vorschläge des Bundesrechnungshofs und des Bundesrats, die Durchschnittssatzgewinnermittlung durch eine modifizierte Einnahmenüberschussrechnung zu ersetzen, Zukunft haben sollten.

133) Nach VOL und GDL wurde § 13a EStG durch das VStRG v. 17.4.1974, BGBl. I 1974, 949, eingeführt und durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte v. 25.6.1980, BGBl. I 1980, 732, das StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999, BGBl. I 1999, 402, sowie nun durch das ZollkodexAnpG v. 22.12.2014, BGBl. I 2014, 2417, reformiert.

134) S. auch die sehr deutliche Kritik von Märkle/Hiller, StWa 2015, 23.

## DStZ-Rezension

### Bendlinger/Kanduth-Kristen/Kofler/Rosenberger, Internationales Steuerrecht (Österreich)

LexisNexis ARD ORAC, 1060 Seiten, Wien 2015, gebunden, ca. 160 €, ISBN: 978-3-7007-5951-5

Besprochen von Richter am Bundesfinanzgericht Mag. Bernhard Renner, Leonding/Österreich

Die Auseinandersetzung mit internationalen Steuerfragen zählt für zahlreiche (österreichische) Unternehmen bzw. deren Berater einerseits und Finanzbehörden sowie über Rechtsmittel absprechende Gerichte andererseits längst zum steuerlichen „Tagesgeschäft“. Um die immer komplexeren steuerlichen Folgen grenzüberschreitender Rechts- und Geschäftsbeziehungen sowie Konzernverflechtungen richtig beurteilen zu können, sind profunde Kenntnisse des österreichischen Außensteuerrechts und des zwischenstaatlichen Steuerrechts unbedingt erforderlich. Das hier besprochene Werk bietet insoweit eine in Österreich bislang einzigartige Darstellung dieser in diversen Normen verstreuten Materien. Das aus namhaften Vertretern aus Wissenschaft und Beratungspraxis zusammengesetzte Autorenteam hat die Gesetzgebung, Doppelbesteuerungsabkommen, Verwaltungspraxis, nationale wie internationale Rechtsprechung und die relevante Literatur systematisch aufbereitet und durch praktische Beispiele untermauert.

Das Werk folgt im Wesentlichen folgendem Aufbau:

- Teil 1 setzt sich mit *Grundlagen*, wie etwa dem internationalen Steuerrecht an sich und dessen Rechtsquellen, der beschränkten und unbeschränkten

Steuerpflicht sowie dem Phänomen der Doppelbesteuerung bzw. den Möglichkeiten von deren Beseitigung auseinander.

– Teil 2 ist dem „*Nationalen Außensteuerrecht*“, welches in Österreich in keinem expliziten Gesetz normiert ist, gewidmet. Erläutert werden dabei u.a. als Anknüpfungsmerkmale für die Unterscheidung zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt bei natürlichen Personen sowie Sitz und Ort der Geschäftsleitung bei Körperschaften. Breiten Raum finden neben der vorab erforderlichen nationalen Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen außensteuerliche Sonderbestimmungen, wie etwa die Einkommensteuerbefreiung bei Auslandsentsendung, die Besteuerung bei Wegzug aus Österreich, die Berücksichtigung ausländischer Verluste oder die Befreiung internationaler Beteiligungserträge sowie die Abzugsbesteuerung. Thematisiert werden auch österreichische Besonderheiten wie die sog. „*Zweitwohnsitzverordnung*“ oder die nahezu grotesk begünstigte Besteuerung international tätiger Sportler.

– Teil 3 des Werks befasst sich mit *Doppelbesteuerungsabkommen*, wobei als Basis grundsätzlich das

OECD-Musterabkommen mit Stand des Updates v. 15.7.2014 (bzw. die Ausführungen im Kommentar des OECD-Steuerausschusses) dienen. Behandelt werden in diesem Teil etwa die Begriffe der Betriebsstätte mit all ihren Facetten (z.B. feste Geschäftseinrichtung, Dienstleistungsbetriebsstätte, abhängiger und unabhängiger Vertreter, aber auch „Server-Betriebsstätten“), die Zuteilung von Unternehmensgewinnen, Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Künstler und Sportler, öffentlicher Dienst, Methoden zur Vermeidung einer allfälligen Doppelbesteuerung (Befreiungs-/Anrechnungsmethode) wie nicht zuletzt auch die heikle Frage des Abkommenmissbrauchs.

- Teil 4 ist der bei internationalen Steuerfällen im Zusammenhang mit „verbundenen Unternehmen“ zunehmend wichtigeren Problematik der *Verrechnungspreise* und ihren Methoden gewidmet, wobei als Basis Art. 9 des OECD-MA dient. Dabei wird der relevante Begriff des „Fremdvergleichs“ unter verschiedenen Blickwinkeln (tatsächlich/hypothetisch; extern/internal; ex ante/ex post etc.) beleuchtet.
- Der abschließende Teil 5 stellt das für die tatsächliche Rechtsdurchsetzung erforderliche *internatio-*

*nale Verfahrensrecht* dar. Darunter fallen etwa Themen wie Behördenzuständigkeiten, Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten des Stpfl. bzw. die Folgen von deren Verletzung, Verständigungsverfahren oder die Amtshilfe.

*Summa, summarum:* Der systematische und übersichtliche Aufbau, umfassende, den einzelnen Kapiteln vorangestellte Literaturverzeichnisse, normübergreifende Verweise und Randziffern, auf die in einem detaillierten Inhaltsverzeichnis Bezug genommen wird, zahlreiche weiterführende Fußnoten, eine Übersicht über sämtliche österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen, ein ausführliches Stichwortverzeichnis, v.a. aber die inhaltliche Qualität machen das Werk zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden, der sich mit internationalen Steuerfragen beschäftigen muss. Dies gilt auch für den deutschen Steuerrechtsanwender, sofern er mit einem Sachverhalt mit österreichischem Konnex befasst ist. Insofern hat das Werk schon auf Grund der geographischen Nähe auch einen starken „Deutschlandbezug“ und daher insoweit einen nicht zu unterschätzenden Anwendungsbereich.

## Deutsche Steuer-Zeitung

**Verlag:** Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Fernruf (02 28) 7 24-0, Telefax (02 28) 7 24-9 11 81; Bankkonto: Sparkasse KölnBonn 31 022 775 (BLZ 370 501 98), IBAN: DE10370501980031022775, SWIFT-BIC: COLSDE33XXX. Satz: rdz GmbH, Sankt Augustin; Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub).

**Schriftleitung:** Professor Dr. Joachim Schifflers, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, E-Mail: J.Schifflers@JSchifflers.de und Professor Dr. Thomas Köster, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, E-Mail: ProfessorKoester@yahoo.de.

**Manuskripte:** Adresse für Manuskripte: in elektronischer Form an die Schriftleitung bzw. an Stollfuß Medien, Dechenstraße 7, 53115 Bonn. Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Sie werden nur bei Mitsendung des Rückportos zurückgegeben. Ansonsten erfolgt die Annahme zur Veröffentlichung stets schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag alle Rechte. Der Verfasser versichert dabei, dass er allein über das Urheberrecht verfügen kann, das Manuskript keinem anderen Verlag zur Veröffentlichung angeboten hat und nicht Befugnisse Dritter verletzt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Die Zeitschrift sowie die darin veröffentlichten Aufsätze, Beiträge u.Ä. sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte einschließlich das der Übersetzung in fremde oder computergerechte Sprachen bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf (auch nicht auszugsweise) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren – reproduziert oder in einer von Datenverarbeitungsanlagen und anderen Maschinen verwendbare Sprache übertragen werden. Ebenso liegen die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk, Film, Fernsehen, Tonträger oder auf ähnlichem Wege beim Verlag. Entsprechendes gilt auch für gerichtliche Entscheidungen und deren Leitsätze sowie für Texte der Verwaltung u.Ä., wenn und soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung der Zeitschrift redigiert, erarbeitet oder bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Teilen der Zeitschrift als Einzelstücke angefertigt werden.

**Bezugsbedingungen:** Bestellungen beim Verlag oder beim Buchhandel. – Postverlagsort: Bonn. – Erscheint am 1. und 15. jeden Monats – Bezugspreis (einschl. 7 % Umsatzsteuer) halbjährlich 160,50 €, Preis der Einzelnummer: 17,50 €; jeweils zuzügl. Versandkosten. Alle Zahlungen für den laufenden Bezug sind im Voraus fällig. Kündigung der Zeitschrift muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erfolgen. – Erfüllungsort: Bonn. – Muss die Zeitschrift aus Gründen, die durch den Verlag nicht zu vertreten sind, ihr Erscheinen unterbrechen oder einstellen, so hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder auf Rückzahlung vorausbezahlter Bezugsgelder.

**Anzeigen:** E-Mail: anzeigen@stollfuss.de

Anzeigenschluss: ca. drei Wochen vor Erscheinen.

Anzeigenpreise: Zurzeit gelten die Preise und Bedingungen der Preisliste Nr. 35. Einzusehen im Internet unter [www.stollfuss.de](http://www.stollfuss.de).

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Carsten Priesel, Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Dechenstr. 7, 53115 Bonn.

ISSN 0724-5637